

Der Landtag von Niederösterreich hat am 19. Juni 2001 beschlossen:

Änderung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1994

Artikel I

Das NÖ Landschaftsabgabegesetz 1994, LGBl. 3630, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird der Betrag „S 2,-“ durch den Betrag „€ 0,145“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 letzter Satz lautet: „Der Hebesatz ist auf einen vollen Cent-Betrag zu runden, wobei ab 0,5 Cent aufzurunden ist.“
3. Im § 8 Abs. 3 lit. a wird der Betrag „S 500.000,-“, durch den Betrag „€ 36.300,-“ ersetzt.
4. Im § 8 Abs. 3 lit. b wird der Betrag „S 50.000,-“, durch den Betrag „€ 3.630,-“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.